

## Informationsblatt zum gesetzlichen Mindestlohn zu studienbegleitenden Praktika an der UdS

Seit dem 16. August 2014 ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass jede/r Arbeitnehmer/ in ab dem 1. Januar 2015 einen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts in Höhe von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde durch den Arbeitgeber hat. Ausgenommen von dieser Regelung können beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Praktikanten sein.

Für Praktikanten an Hochschulen gilt ab dem 1. Januar 2015:

- Nicht unter den Anwendungsbereich des Mindestlohn-Gesetzes fallen Praktikantinnen und Praktikanten, die
  1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer hochschulrechtlichen Bestimmung leisten,
  2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten für die Aufnahme eines Studiums leisten,
  3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat

Daraus ergibt sich ab dem 1. Januar 2015:

- Die in den Studien- und Prüfungsordnungen (StO/PO) der UdS vorgesehenen **Pflichtpraktika** sind vom Mindestlohn ausgenommen. (s.o. 1.). Dabei ist in den StO/PO die Zeitregelung zu beachten.

Sieht die StO/PO ein Pflichtpraktikum von 8 Wochen vor und es wird ein Praktikum von 12 Wochen absolviert, so gilt die Ausnahmeregelung vom Mindestlohn lediglich für die ersten 8 Wochen des Praktikums (s.o. 1.). Für die Wochen 9-12 besteht keine Ausnahmeregelung, d.h. ab der 9. Woche wäre ein Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde brutto zu entrichten.

Sieht die StO/PO ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen vor und es wird ein Praktikum von einer Dauer länger als 8 Wochen absolviert, so gilt:  
Der/Die Praktikant/in muss ein Praktikum von mindestens 8 Wochen absolvieren, um die vorgegebenen Credit Points im Modul laut StO/PO zu erhalten. Eine obere Zeitgrenze für das Pflichtpraktikum ist nicht vorgegeben, d.h. das Pflichtpraktikum kann auch 12 oder 24 Wochen dauern, unterliegt bei gleichbleibender CP-Anzahl in diesem Fall nicht dem Mindestlohn.
- Die in den StO/PO der UdS vorgesehenen **Vor- und Grundpraktika** von bis zu drei Monaten, die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der UdS sind, sind vom Mindestlohn ausgenommen (s.o. 2.). Dauert ein Vor- oder Grundpraktikum länger als drei Monate, muss ab dem 4. Monat dem/der Praktikant/in der Mindestlohn gezahlt werden (s.o. 3.).
- **Freiwillige Praktika** von bis zu drei Monaten begleitend zum Studium an der UdS, wenn nicht bereits zuvor ein Praktikumsverhältnis mit demselben Praktikumsgeber bestanden hat, unterliegen nicht dem Mindestlohn.